

**Rechtssache C-699/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

22. November 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Corte costituzionale (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

18. November 2021

**Berufungskläger:**

E.D.L.

**Beteiligter:**

Presidente del Consiglio dei Ministri

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Das Ausgangsverfahren betrifft die von der Corte d'appello di Milano (Berufungsgericht Mailand, Italien) im Strafverfahren gegen E.D.L. aufgeworfenen Fragen zur Verfassungsmäßigkeit der Art. 18 und 18-a des Gesetzes Nr. 69 aus 2005, soweit diese Artikel als Grund für die Ablehnung der Übergabe im Rahmen des Verfahrens des Europäischen Haftbefehls (im Folgenden auch: EHB) keine gesundheitlichen Gründe vorsehen, die chronisch oder von unbestimmter Dauer sind und die Gefahr außergewöhnlich schwerwiegender Folgen für die Person, deren Übergabe beantragt wird, mit sich bringen.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Das Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV betrifft die Auslegung von Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl im Licht der Art. 3, 4 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden auch: Charta).

## **Vorlagefrage**

Ist Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl im Licht der Art. 3, 4 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die vollstreckende Justizbehörde, wenn sie der Auffassung ist, dass die Übergabe einer Person, die an einer schweren, chronischen und möglicherweise irreversiblen Krankheit leidet, die Gefahr eines schweren Gesundheitsschadens mit sich bringen könnte, die ausstellende Justizbehörde um Informationen ersuchen muss, die es ermöglichen, das Bestehen dieser Gefahr auszuschließen, und die Übergabe ablehnen muss, wenn sie derartige Zusicherungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhält?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten: speziell Art. 1 Abs. 3, 3, 4, 4a, 15 und 23 Abs. 4.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: speziell Art. 3, 4, 35, 47, 51 Abs. 1, 52 Abs. 4.

EUV: Art. 6 und 19.

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Costituzione (Italienische Verfassung): Art. 2, 3, 32 und 111.

Codice di procedura penale (Strafprozessordnung): Art. 705 Abs. 2 Buchst. c-a und 275 Abs. 4-a.

Decreto del Presidente della Repubblica (Dekret des Präsidenten der Republik, d.P.R.) Nr. 309 vom 9. Oktober 1990, *Testo unico delle leggi in materia di disciplina degli stupefacenti e sostanze psicotrope, prevenzione, cura e riabilitazione dei relativi stati di tossodipendenza* (Konsolidierte Fassung der Gesetze auf dem Gebiet der Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe, der Vorbeugung und Behandlung der Drogensucht und der Wiedereingliederung)

Legge 22 aprile 2005, n. 69, *Disposizioni per conformare il diritto interno alla decisione quadro 2002/584/GAI del Consiglio, del 13 giugno 2002, relativa al mandato d'arresto europeo e alle procedure di consegna tra Stati membri* (Gesetz Nr. 69 vom 22. April 2005, Bestimmungen zur Anpassung des nationalen Rechts an den Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten), speziell:

- Art. 2, 18 und 18-a;

- Art. 1 Abs. 1 in der vor Inkrafttreten des decreto legislativo (Gesetzesvertretendes Dekret) Nr. 10 aus 2021 geltenden Fassung: „Dieses Gesetz setzt die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002, im Folgenden ‚Rahmenbeschluss‘ genannt, über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in innerstaatliches Recht um, soweit diese Bestimmungen nicht mit den obersten Grundsätzen der Verfassungsordnung in Bezug auf die Grundrechte sowie in Bezug auf die Freiheitsrechte und ein ordnungsgemäßes Verfahren unvereinbar sind“;

- Art. 23 Abs. 3: „Liegen humanitäre Gründe oder schwerwiegende Gründe für die Annahme vor, dass die Übergabe das Leben oder die Gesundheit der Person gefährden würde, kann der Präsident des Berufungsgerichts oder der von ihm beauftragte Richter die Vollstreckung des Übergabebeschlusses durch einen mit Gründen versehenen Beschluss aussetzen, wovon der Justizminister unverzüglich zu unterrichten ist“.

Decreto legislativo 2 febbraio 2021, n. 10, *Disposizioni per il compiuto adeguamento della normativa nazionale alle disposizioni della decisione quadro 2002/584/GAI, relativa al mandato d'arresto europeo e alle procedure di consegna tra stati membri, in attuazione delle delega di cui all'articolo 6 della legge 4 ottobre 2019, n. 117* (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 10 vom 2. Februar 2021, Bestimmungen zur vollständigen Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, in Ausübung der in Art. 6 des Gesetzes Nr. 117 vom 4. Oktober 2019 angeführten Delegation)

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Am 9. September 2019 erließ das Gemeindegericht von Zadar (Kroatien) einen Europäischen Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung gegen E.D.L., dem der Besitz von Betäubungsmitteln zum Zwecke des Handels und der Weitergabe von solchen Mitteln auf kroatischem Gebiet im Jahr 2014 vorgeworfen wird.
- 2 Vor dem Berufungsgericht Mailand, das für das Übergabeverfahren zuständig ist, legten die Anwälte der gesuchten Person medizinische Unterlagen vor, die schwere psychiatrische Erkrankungen belegten, die auch mit früherem Drogenmissbrauch zusammenhängen. Das Berufungsgericht unterzog E.D.L. daraufhin einem psychiatrischen Sachverständigengutachten, aus dem hervorging, dass eine psychotische Störung vorliege, die eine weitere Behandlung erfordere. Das Sachverständigengutachten wies auch auf ein hohes Selbstmordrisiko im Zusammenhang mit einer möglichen Inhaftierung hin und kam zu dem Schluss, dass die betroffene Person nicht für ein Leben im Gefängnis geeignet sei.
- 3 Auf der Grundlage dieses Gutachtens kam das Berufungsgericht Mailand zu dem Schluss, dass die Überstellung des Betroffenen nach Kroatien im Rahmen der

Vollstreckung des EHB die Behandlungsmöglichkeiten unterbrechen würde, was zu einer Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustands des Betroffenen und zu einer konkreten Gefährdung seiner Gesundheit führen würde.

- 4 Es stellte jedoch fest, dass die Verpflichtung zur Vollstreckung eines EHB auf die in den Art. 18 und 18-a des Gesetzes Nr. 69 aus 2005 abschließend aufgeführten Ablehnungsgründe beschränkt sei, während es keinen allgemeinen Ablehnungsgrund gebe, der sich auf die Notwendigkeit stütze, Verletzungen der Grundrechte der gesuchten Person, wie etwa das Recht auf Gesundheit, zu vermeiden. Das Berufungsgericht Mailand setzte daher das Verfahren aus und leitete ein Normenkontrollverfahren beim Verfassungsgerichtshof ein.

### **Wesentliche Argumente des Tatsachengerichts im Ausgangsverfahren**

- 5 Nach Ansicht der Corte d'appello di Milano (Berufungsgericht Mailand) verstößt die in Rede stehende Regelung gegen das Recht auf Gesundheit, das durch die Art. 2 und 32 der Verfassung geschützt sei. Die Regelung verstoße auch gegen den in Art. 3 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, da Personen, die von einem EHB betroffen seien, schlechter behandelt würden als Personen, deren Auslieferung beantragt worden sei, für die Art. 705 Abs. 2 Buchst. c-a der Strafprozessordnung ausdrücklich vorsehe, dass die Auslieferung abgelehnt werde, wenn gesundheitliche oder altersbedingte Gründen die Gefahr außergewöhnlich schwerwiegender Folgen für die gesuchte Person mit sich brächten.
- 6 Schließlich würde das Fehlen eines Ablehnungsgrundes, der an den Gesundheitszustand des Betroffenen anknüpfe, dem in Art. 111 der Verfassung verankerten Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer zuwiderlaufen, da die geltenden Vorschriften in solchen Fällen aufgrund der Aussetzung der Vollstreckung nach der Entscheidung über die Übergabe zu einer Verfahrenslähmung führen würden, die für unbestimmte Zeit andauern würde.

### **Wesentliche Argumente der Beteiligten des Ausgangsverfahrens**

- 7 Der Präsident des Ministerrats (im Folgenden: Streithelfer) trat dem Verfahren beim Verfassungsgerichtshof bei und beantragte, die Fragen zur Verfassungsmäßigkeit für unzulässig oder jedenfalls für unbegründet zu erklären.
- 8 Der Streithelfer weist zunächst darauf hin, dass durch die in Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 69 aus 2005 garantierte Möglichkeit, die Übergabe auszusetzen, jegliche Verletzung des Rechts auf Gesundheit der gesuchten Person von vornherein vermieden würde. Er stellt sodann fest, dass aus den Ergebnissen des vom Berufungsgericht Mailand in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens weder hervorgehe, dass die psychiatrischen Erkrankungen, unter denen der Betroffene leide, irreversibel seien, noch, dass sie spezifische Gesichtspunkte enthielten, die das Selbstmordrisiko bestätigen könnten.

- 9 Auf jeden Fall hätte das Berufungsgericht nach Ansicht des Streithelfers im konkreten Fall das vom Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Rechtsprechung angegebene Verfahren anwenden können. Das Berufungsgericht hätte sich außerdem nach den Arten der Überwachung und der therapeutischen und psychologischen Unterstützung erkundigen müssen, die im Falle einer Übergabe durch den Staat, der den Haftbefehl ausgestellt habe, zur Verfügung gestellt werden könnten.
- 10 Nach Ansicht des Streithelfers würde die Einleitung des vom Gerichtshof mit dem Urteil Aranyosi und Căldăraru (C-404/15 und C-659/15 PPU) eingeführten Verfahrens auch den Einwänden in Bezug auf die angemessene Dauer des Übergabeverfahrens und auf den angeblichen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz die Grundlage entziehen.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 11 Der Verfassungsgerichtshof, das vorliegende Gericht, betont zunächst, dass sowohl Art. 18 als auch Art. 18-a des Gesetzes Nr. 69 aus 2005 nicht vorsehen, dass die Übergabe einer Person abgelehnt werden muss oder kann, wenn sie diese Person einer außergewöhnlich schwerwiegenden Gefahr für ihre Gesundheit aussetzt. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs gilt dies sowohl für diese Artikel in der Fassung vor der Änderung durch das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 10 aus 2021 als auch für dieselben Artikel in ihrer aktuell geltenden Fassung.
- 12 Die Fragen zur Verfassungsmäßigkeit betreffen nicht nur die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit der italienischen Verfassung, sondern in erster Linie die Auslegung des Unionsrechts (insbesondere der Art. 3, 4 und 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI), dessen konkrete Umsetzung das nationale Recht darstellt.
- 13 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist zunächst zu prüfen, ob der Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gesundheit der betroffenen Person infolge ihrer Übergabe an die Justizbehörde des Ausstellungsstaats durch die Aussetzung der Übergabe nach Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 69 aus 2005, mit dem Art. 23 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in italienisches Recht umgesetzt wird, angemessen begegnet werden kann. Nach den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses, in dessen Licht die italienische Vorschrift auszulegen ist, scheint die „ausnahmsweise“ erfolgende Aussetzung der Übergabe für bloß vorübergehende Situationen vorgesehen zu sein, in denen eine unmittelbare Übergabe der betroffenen Person menschenunwürdig wäre.
- 14 Dagegen kann das Mittel der Aussetzung der Übergabe nicht als passend angesehen werden, wenn es sich um schwere Erkrankungen handelt, chronisch oder von unbestimmter Dauer, wie sie der Betroffene hat. In solchen Fällen bestünde die Gefahr, dass die Aussetzung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, auch wenn diese bereits vom Berufungsgericht genehmigt wurde, auf unbestimmte Zeit verlängert wird. Dies würde dem Übergabebeschluss jede

praktische Wirksamkeit nehmen und könnte den Ausstellungsstaat daran hindern, die betroffene Person strafrechtlich zu verfolgen bzw. eine Strafe gegen die betroffene Person zu vollstrecken. Schließlich würde die Verlängerung der Aussetzung wegen chronischer Gesundheitsprobleme den Betroffenen in einer Situation ständiger Ungewissheit über sein Schicksal belassen, was dem Erfordernis einer angemessenen Frist für jedes Verfahren, das ihre persönliche Freiheit beeinträchtigen kann, zuwiderläuft.

- 15 Das vorliegende Gericht möchte sodann wissen, ob die in den Art. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 69 aus 2005 in der im Ausgangsverfahren geltenden Fassung vor den Änderungen durch das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 10 von 2021 enthaltenen Generalklauseln eine italienische Justizbehörde ermächtigen, die Übergabe auch in anderen als den in den Art. 18 und 18a dieses Gesetzes genannten Fällen nicht anzuordnen, wenn die Übergabe selbst die betroffene Person in jedem Fall der Gefahr einer Verletzung eines ihrer von der italienischen Verfassung oder dem Unionsrecht anerkannten Grundrechte aussetzen könnte. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts kann eine solche Auslegung nicht geteilt werden.
- 16 Weder der frühere Wortlaut der Art. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 69 aus 2005 noch der derzeitige Wortlaut von Art. 2 dieses Gesetzes stellen jedoch ausdrücklich klar, ob die für das Übergabeverfahren zuständige Justizbehörde in jedem Einzelfall prüfen muss, ob die Vollstreckung eines von der Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten Europäischen Haftbefehls zu einer Verletzung eines der (nationalen und europäischen) Rechte oder Grundsätze führen könnte, zu deren Beachtung sich das Gesetz Nr. 69 aus 2005 für gebunden erklärt.
- 17 Der allgemeine Grundsatz, wonach der Rahmenbeschluss 2002/584/JI und folglich die Durchführungsbestimmungen auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten die in Art. 6 EUV verankerten Grundrechte achten müssen, wird sowohl im zwölften Erwägungsgrund als auch in Art. 1 Abs. 3 dieses Beschlusses ausdrücklich bekräftigt. Dieser Grundsatz liegt im Übrigen der gesamten Rechtsordnung der Union zugrunde (Art. 51 Abs. 1 der Charta).
- 18 Wie der Gerichtshof festgestellt hat, ist es den Mitgliedstaaten jedoch verwehrt, die Durchführung des Unionsrechts in Bereichen, die vollständig harmonisiert sind, von der Einhaltung rein nationaler Schutzstandards für die Grundrechte abhängig zu machen, wenn dies den Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigen könnte (Urteil vom 26. Februar 2013 in der Rechtssache C-617/10, Fransson, Rn. 29; Urteil vom 26. Februar 2013 in der Rechtssache C-399/11, Melloni, Rn. 60). Vielmehr sind die Grundrechte, an deren Beachtung der Rahmenbeschluss gebunden ist, diejenigen, die im Unionsrecht und folglich von allen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Rechts anerkannt werden: Grundrechte, zu deren Definition die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten beitragen (Art. 6 Abs. 3 EUV und Art. 52 Abs. 4 der Charta).

- 19 Daraus folgt, dass es in erster Linie Sache des Unionsrechts ist, die Schutzstandards für die Grundrechte festzulegen, die für die Rechtmäßigkeit der Vorschriften über den Europäischen Haftbefehl und seine konkrete Vollstreckung auf nationaler Ebene beachtet werden müssen, da es sich hierbei um einen vollständig harmonisierten Bereich handelt. Die in den Art. 3, 4 und 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vorgesehenen möglichen Gründe für die Ablehnung der Übergabe sollen sicherstellen, dass bei der konkreten Umsetzung der Vorschriften über den Europäischen Haftbefehl die Grundrechte des Einzelnen beachtet werden.
- 20 Gleichzeitig sollen diese Vorschriften die einheitliche und wirksame Anwendung der Rechtsvorschriften über den Europäischen Haftbefehl gewährleisten, die auf der Prämisse des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Achtung der Grundrechte durch jeden von ihnen beruhen. Diese Erfordernisse der Einheitlichkeit und der Wirksamkeit bedeuten, dass es den Justizbehörden des Vollstreckungsstaats in der Regel verwehrt ist, die Übergabe außerhalb der durch den Rahmenbeschluss vorgeschriebenen oder zulässigen Fälle auf der Grundlage rein nationaler Schutzstandards für die Grundrechte der betroffenen Person, die auf europäischer Ebene nicht geteilt werden, abzulehnen (Urteil vom 5. April 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-404/15 und C-659/15 PPU, Aranyosi und Căldăraru, Rn. 80).
- 21 Eine Auslegung des nationalen Rechts dahin, dass der vollstreckenden Justizbehörde die Befugnis eingeräumt wird, die Übergabe der betroffenen Person außerhalb der gesetzlich abschließend vorgesehenen Fälle, die im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses stehen, auf der Grundlage allgemeiner Bestimmungen wie denjenigen der Art. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 69 aus 2005 abzulehnen, würde daher offensichtlich gegen diesen Grundsatz verstoßen.
- 22 Dies gilt selbst dann, wenn die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nach Auffassung des zuständigen Gerichts im konkreten Fall zu einem Ergebnis führen würde, das den obersten Grundsätzen der Verfassungsordnung oder den unverletzlichen Rechten der Person zuwiderläuft, da es allein dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten ist, die Vereinbarkeit des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Umsetzung des Unionsrechts mit diesen obersten Grundsätzen und unverletzlichen Rechten zu prüfen.
- 23 Außerdem könnte das Unionsrecht selbst nicht zulassen, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu einer Verletzung der in der Charta und in Art. 6 Abs. 3 EUV anerkannten Grundrechte der betroffenen Person führt.
- 24 Gerade um zu verhindern, dass die Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl im Einzelfall zu Verletzungen der Grundrechte der betroffenen Person führt, wenn der Rahmenbeschluss nicht ausdrücklich Gründe für die Ablehnung der Übergabe vorsieht, wurden in der Rechtsprechung des Gerichtshofs kürzlich mehrfach im Wege der Auslegung Verfahren festgelegt, die

geeignet sind, die Erfordernisse der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen mit der Achtung der Grundrechte der betroffenen Person in Einklang zu bringen.

- 25 Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Gefahr, dass die betroffene Person bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls unmenschlichen und erniedrigenden Haftbedingungen im Ausstellungsstaat ausgesetzt wird, die auf systematische und allgemeine Mängel zurückzuführen sind oder bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffen (Urteile in der Rechtssache Aranyosi, oben angeführt; vom 25. Juli 2018 in der Rechtssache C-220/18 PPU, ML; vom 15. Oktober 2019 in der Rechtssache C-128/18, Dorobantu), sowie die Gefahr, einem Verfahren unterworfen zu werden, bei dem die in Art. 47 der Charta vorgesehenen Garantien nicht beachtet werden, als Folge von systemischen oder allgemeinen Mängeln hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz im Ausstellungsstaat (Urteile vom 25. Juli 2018 in der Rechtssache C-216/18 PPU, LM; vom 17. Dezember 2020 in den verbundenen Rechtssachen C-354/20 PPU und C-412/20 PPU, L und P).
- 26 Diese Verfahren, die auf einem Dialog zwischen den Justizbehörden des Vollstreckungsstaats und denen des Ausstellungsstaats im Sinne von Art. 15 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses beruhen, sollen es den vollstreckenden Justizbehörden ermöglichen, sich in einem bestimmten Fall zu vergewissern, dass die betroffene Person bei der Übergabe nicht etwaigen Verletzungen ihrer Grundrechte ausgesetzt wird. Nur wenn es am Ende des Dialogs nicht möglich ist, eine solche Zusicherung zu erhalten, kann die vollstreckende Justizbehörde davon absehen, dem Europäischen Haftbefehl Folge zu leisten und demnach die Übergabe über die im Rahmenbeschluss ausdrücklich zugelassenen Fälle hinaus abzulehnen.
- 27 Mit den angeführten Urteilen des Gerichtshofs wurden somit in das Unionsrecht Mechanismen eingeführt, die es ermöglichen, den Schutz der Grundrechte der von einem Europäischen Haftbefehl betroffenen Personen im Rahmen eines Systems gemeinsamer, für alle Mitgliedstaaten verbindlicher Vorschriften zu gewährleisten.
- 28 Es stellt sich jedoch die Frage, ob die vom Gerichtshof in den angeführten Urteilen aufgestellten Grundsätze analog auch auf den Fall ausgedehnt werden müssen, dass sich der Krankheitszustand der gesuchten Person im Fall einer Übergabe möglicherweise erheblich verschlechtern wird, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Verpflichtung zu einem unmittelbaren Dialog zwischen den Justizbehörden des Ausstellungsstaats und denen des ersuchten Staates sowie der Möglichkeit für Letztere, das Übergabeverfahren zu beenden, wenn die Gefahr einer Verletzung der Grundrechte der betroffenen Person nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeschlossen werden kann.
- 29 Die Erfordernisse der Einheitlichkeit und der Wirksamkeit der Anwendung des Europäischen Haftbefehls im Rechtsraum der Europäischen Union erfordern, dass

die Beantwortung dieser Frage dem Gerichtshof in seiner Eigenschaft als höchster Ausleger des Unionsrecht vorbehalten bleibt (Art. 19 Abs. 1 EUV).

- 30 Das vorliegende Gericht verweist auf die Argumente, die dafürsprechen, die vom Gerichtshof in den genannten Urteilen aufgestellten Grundsätze auf den vorliegenden Fall zu übertragen. In der italienischen Rechtsordnung schützt insbesondere Art. 32 Abs. 1 der Verfassung die Gesundheit als „Grundrecht des Einzelnen“. Aus diesem Recht ergibt sich für die öffentliche Hand nicht nur die Pflicht, schädliches Verhalten zu unterlassen, sondern auch eine positive Verpflichtung, die für den Schutz der Gesundheit der Person unerlässliche medizinische Behandlung zu gewährleisten. Dieses Recht wird in vollem Umfang auch in Bezug auf Personen anerkannt, die sich in Haft befinden, unabhängig davon, ob es sich um eine rechtskräftige Verurteilung oder um Untersuchungshaft handelt. Gerade um dieses Recht zu schützen, schließt das italienische Strafprozessrecht grundsätzlich die Möglichkeit aus, Untersuchungshaft in einer Haftanstalt gegen eine Person anzuordnen oder aufrechtzuerhalten, die an einer „besonders schweren Krankheit leidet, aufgrund derer ihr Gesundheitszustand mit der Inhaftierung unvereinbar ist und in jedem Fall eine angemessene Behandlung im Falle der Inhaftierung in einer Haftanstalt nicht zulässt“ (Art. 275 Abs. 4-a Strafprozessordnung). Darüber hinaus sehen die Vorschriften für drogen- oder alkoholabhängige Beschuldigte, die sich in einem Therapieprogramm befinden, grundsätzlich vor, dass die Untersuchungshaft in einer Haftanstalt durch eine mildere Maßnahme für diejenigen ersetzt wird, die sich in einem Rehabilitationsprogramm bei Abhängigkeiten befinden oder dies beabsichtigen.
- 31 Im Übrigen besteht kein Zweifel daran, dass die Gesundheit auch aus unionsrechtlicher Sicht ein Grundrecht des Menschen ist (Art. 3 und 35 der Charta). Dieses Recht muss auch denjenigen, die einer Straftat beschuldigt werden, in vollem Umfang zuerkannt werden.
- 32 Würde die Übergabe der betroffenen Person an den Staat, der einen Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat, diese der ernsthaften Gefahr schwerwiegender gesundheitlicher Beeinträchtigungen aussetzen, würde sich außerdem ein Verstoß gegen Art. 4 der Charta abzeichnen, der das Recht einer Person – das aufgrund seines absoluten Charakters nicht gegen andere Interessen aufgewogen werden kann (Urteil Aranyosi, Rn. 85) – festschreibt, auch im Einklang mit Art. 3 EMRK keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden (Urteile des Gerichtshofs für Menschenrechte vom 16. April 2013, Aswat/Vereinigtes Königreich; vom 1. Oktober 2019, Savran/Dänemark; vom 13. Dezember 2016, Paposhvili/Belgien). Derselbe Grundsatz wurde übrigens vom Gerichtshof in einem Urteil zum europäischen Asylrecht bestätigt (Urteil vom 16. Februar 2017 in der Rechtssache C-578/16 PPU, C.K. u. a./Republika Slovenija, Rn. 37 und 68).
- 33 Andererseits muss das Erfordernis, die Grundrechte der gesuchten Person zu schützen, mit dem Interesse in Einklang gebracht werden, mutmaßliche Straftäter zu verfolgen, ihre Verantwortlichkeit festzustellen und, falls sie für schuldig

befunden werden, dafür zu sorgen, dass die Strafe ihnen gegenüber vollstreckt wird. Dieses Interesse kann nicht als alleiniges Interesse des Staates, der den EHB ausgestellt hat, angesehen werden, da der Rahmenbeschluss 2002/584/JI eine gemeinsame Pflicht der Mitgliedstaaten voraussetzt, „die Straflosigkeit einer gesuchten Person zu verhindern, die sich in einem anderen Hoheitsgebiet als demjenigen befindet, in dem sie mutmaßlich straffällig geworden ist“ (Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-354/20 PPU und C-412/20 PPU, Rn. 62). Der Schutz des Grundrechts auf Gesundheit kann, auch wenn es unabdingbar ist, nicht zu Lösungen führen, die eine systematische Straffreiheit für schwere Straftaten beinhalten.

- 34 Dem Ausstellungsstaat kann man jedoch auch nicht die alleinige Möglichkeit lassen, gegen die betroffene Person in Abwesenheit vorzugehen. Zum einen lassen nämlich nicht alle Mitgliedstaaten Verfahren in Abwesenheit zu, und zum anderen wäre eine solche Lösung nachteilig für die betroffene Person, die sich in einem Verfahren, das zu einer gegen sie vollstreckbaren Strafe führen kann, nicht wirksam verteidigen könnte.
- 35 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts könnte analog zu den Feststellungen des Gerichtshofs in den angeführten Urteilen ein unmittelbarer Dialog zwischen den Justizbehörden des Ausstellungsstaats und des Vollstreckungsstaats es ermöglichen, Lösungen zu finden, die es im konkreten Fall gestatten, die betroffene Person im Ausstellungsstaat vor Gericht zu stellen und ihr dabei die vollen Verteidigungsrechte zu garantieren und gleichzeitig zu vermeiden, dass sie der Gefahr einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgesetzt wird, z. B. durch Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung im Ausstellungsstaat während des Verfahrens. Nur wenn am Ende dieses Dialogs innerhalb einer angemessenen Frist keine geeigneten Lösungen gefunden werden, sollte die vollstreckende Justizbehörde die Übergabe ablehnen dürfen.
- 36 Schließlich beantragt das vorlegende Gericht, das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen dem beschleunigten Verfahren nach Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wirft die vorliegende Rechtssache, obwohl sie ein Verfahren in Bezug auf eine Person betrifft, die derzeit keiner Sicherungsmaßnahme unterliegt, Auslegungsfragen auf, die zentrale Aspekte der Funktionsweise des EHB betreffen, und ist die erbetene Auslegung geeignet, allgemeine Auswirkungen sowohl auf die Behörden, die im Rahmen des EHB zur Zusammenarbeit aufgerufen sind, als auch auf die Rechte der gesuchten Personen zu haben.